

Vorbereitungsarbeiten in Oberwölz

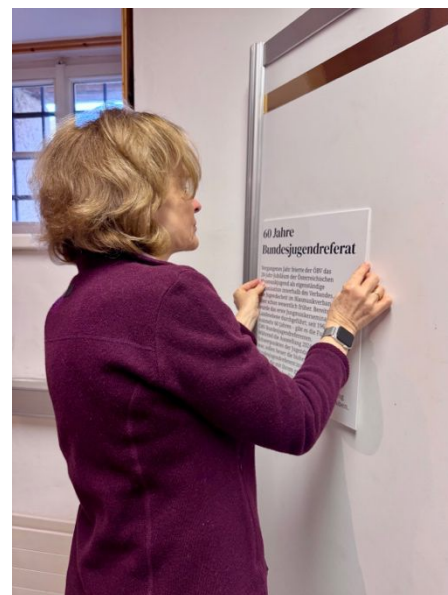
Aufgrund des Ablebens unseres bisherigen Designers Gerhard Kandutsch im vergangenen Jahr hat seine Funktion heuer Herwig Oberguggenberger aus Spittal an der Drau übernommen. Die Arbeiten im ÖBV-Dokumentationszentrum wurden Anfang Februar und Anfang März durchgeführt. Erneuert wurde auch der Jugendcorner. Für die aktuellen Veranstaltungen gibt es nun vier „freistehende“ Stellwände.

Folgende Schwerpunkte sind 2025 vorgesehen:

- 100 Jahre Blasmusikverband Tirol
- 60 Jahre Burgenländischer Blasmusikverband
- 60 Jahre Bundesjugendreferat
- 70 Jahre Österreichisches Bundesheer
- 200. Geburtstag von Johann Strauss Sohn

Die feierliche Eröffnung unserer Präsentation sowie der Ausstellung des Blasmusikmuseums wird am Samstag, dem 17. Mai 2025 um 15 Uhr sein. Wir laden dazu alle Interessentinnen und alle Interessenten ganz herzlich ein!

Elisabeth Anzenberger



Objekt des Monats: DVD „Feuerwerk der Blasmusik“ Mörbisch 2015

Auf der Seebühne in Mörbisch im Burgenland gab es bereits 2015 anlässlich „50 Jahre Burgenländischer Blasmusikverband“ vor traumhafter Kulisse ein interessantes „Feuerwerk der Blasmusik“. Die Veranstaltung wurde auch 2017 mit anderen Akteuren nochmals durchgeführt und wird heuer zum Jubiläum „60 Jahre Burgenländischer Blasmusikverband“ am 23. August 2025 um 19:30 Uhr wieder zu sehen sein. Nähere Informationen gibt es unter www.blasmusik-burgenland.at.

Sowohl von „Feuerwerk der Blasmusik“ 2015 als auch vom „Feuerwerk der Blasmusik“ 2017 kann man beim Burgenländischen Blasmusikverband eine DVD käuflich erwerben. Die Veranstaltung von 2015 ist auch in unserer Video-Präsentation zu sehen, von beiden Aufführungen gibt es auf den Stellwänden zahlreiche Fotos.

Elisabeth Anzenberger

70 Jahre AKM-Vertrag – die Anfänge

Ursprünglich wäre dieses Thema auch als einer der Schwerpunkte für die diesjährige Ausstellung in Oberwölz vorgesehen gewesen. Da es aber bereits fünf weitere Jubiläen zum Präsentieren gab, haben wir aus Platzgründen darauf verzichtet; deshalb soll dieser Beitrag hier dem Jubiläum „70 Jahre AKM-Vertrag“ hier gewidmet werden.

Die AKM („Autoren, Komponisten, Musikverleger“) wurde am 5. Dezember 1897 in Wien gegründet und erteilt Veranstaltern, Sendeunternehmen und anderen Anbietern gegen Bezahlung Lizenzen für die öffentliche Aufführung bzw. Zurverfügungstellung urheberrechtlich geschützter Musik und verteilt diese nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zur Gänze an die Mitglieder. Nähere Informationen sind unter www.akm.at zu finden.

Musikkapellen kamen bei ihren Auftritten in verschiedener Weise mit der AKM in Berührung, da sie auch Veranstaltungen durchführten, aber nicht darüber informiert waren, welche Verpflichtungen daraus entstanden. Manchmal gab es auch Missverständnisse, wer der Veranstalter bei einem Auftritt der Musikkapelle sei; Kapellen fühlten sich des Öfteren durch die – ihrer Ansicht nach – zu hohen Vorschreibungen der AKM benachteiligt.

So ist es durchaus verständlich, dass bereits beim ersten nachweisbaren Versuch der Nachkriegszeit, einen „Bundesverband“ für die Blasmusik zu gründen, die Vertretung der Kapellen in AKM-Fragen als wichtiger Grund angeführt wurde. Dies geht aus dem Brief des Gleisdorfer Fabrikanten Alois Köberl – der 1950 der erste Landesobmann des Steirischen Blasmusikverbandes werden sollte – an Gottlieb Ostadal hervor, der bis zur Auflösung 1938 der letzte Obmann des Reichsverbandes für Österreichische Volksmusik war.¹

Schon im Protokoll der allerersten Sitzung, der Gründungsversammlung des Österreichischen Blasmusikverbandes als Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände am 4. März 1951 in Innsbruck wurde im Rahmen einer „lebhaften Aussprache über verschiedene, alle Verbände berührende Fragen“ auf die Notwendigkeit von Verhandlungen mit der AKM als einer der wichtigen Punkte für die gemeinsame Arbeit hingewiesen.²

Die „Zusammenarbeit mit der AKM“ stand auch auf der Tagesordnung der zweiten Arbeitstagung der Vertreter der Blasmusik-Landesverbände am 22. Mai 1952 in Linz an der Donau mit Teilnehmern aus Ober- und Niederösterreich, aus der Steiermark, aus Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Über Ergebnisse in dieser Frage wurde nichts berichtet.³

Über die dritte Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft am 8. und 9. August 1953 in Dornbirn ist in der *Österreichischen Blasmusik* zu lesen, dass ein eigenes Komitee eingerichtet wurde, mit dem Ziel, mit der AKM einen Pauschalvertrag zu vereinbaren. Was die Teilnehmer besonders überraschte, war der Hinweis, dass in einzelnen Orten sog. „Angeber“ existieren sollen, die für jede Meldung über eine AKM-pflichtige Veranstaltung den Betrag von 4 Schilling von der AKM erhalten würden.“⁴

Darüber hinaus war der Österreichische Blasmusikverband bemüht, die Musikkapellen entsprechend zu informieren, etwa mit dem Beitrag „Einiges über Musiklizenzen“ von „Amtsrat Posch, Linz“ in der Fachzeitschrift *Österreichische Blasmusik*.⁵

Der Bericht von Erwin Lintner, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Blasmusik-Landesverbände bei der vierten Arbeitstagung in Gleisdorf in der Steiermark am 7. und 8. September

¹ Friedrich Anzenberger, *Chronik Österreichischer Blasmusikverband 1951-2021*, Spittal/Drau, 2021, S. 24.

² *Nachrichten* Nr. 2 des Oberösterreichischen Blasmusikverbandes im August 1951, S. 23 (Dokumentationszentrum des Österreichischen Blasmusikverbandes).

³ Friedrich Anzenberger, „60 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Blasmusik-Landesverbände“, *Österreichische Blasmusik*, Jg. 59, Heft 3 (März 2011), S. 14f.

⁴ *Österreichische Blasmusik*, Jg. 1, Heft 7/8 (September 1953), S. 81-84.

⁵ *Österreichische Blasmusik*, Jg. 2, Heft 5 (Juni/Juli 1954), S. 69f.

1954 begann mit der Feststellung, dass die Haupttätigkeit im letzten Jahr die Vorbereitung eines „tragbaren Pauschalvertrages mit der AKM (Musikschutz)“ war. Eine erste Besprechung hatte am 14. November 1953 in Salzburg stattgefunden, es gab mehrere Vorschläge und Gegenvorschläge zu einem Pauschalvertrag von beiden Seiten, aber noch keine Einigung.⁶



Mit 1. Mai 1955 gab es – nach zweijähriger Verhandlungsphase – endlich einen AKM-Pauschalvertrag; der Anfang ist auf Seite 4 abgebildet. Kapellen in Orten bis 500 Einwohner waren von einer Zahlung befreit, darüber hinaus waren 2,50 Schilling pro Musiker pro Jahr zu bezahlen. Damit waren alle Eigenveranstaltungen (ausgenommen Konzerte im Auftrag eines Tourismusverbandes) abgedeckt; auch eine Tanzveranstaltung pro Jahr war inbegriffen. Konzertprogramme mussten damals an die Arbeitsgemeinschaft gesendet werden, die diese an die AKM weiterzuleiten hatte. Der für die Musikkapellen wesentliche Vertragsinhalt wurde in der Fachzeitschrift *Österreichische Blasmusik* in der Ausgabe vom Mai/Juni 1955 abgedruckt.⁷ Der Text endet mit den Worten: „Möge das Werk unseren Kapellen zum Segen gereichen, es ist die Frucht der Einigkeit und kameradschaftlichen Zusammenarbeit“.

Friedrich Anzenberger

⁶ *Österreichische Blasmusik*, Jg. 2, Heft 7/8 (September/Oktober 1954), S. 117-120.

⁷ *Österreichische Blasmusik*, Jg. 3, Heft 5/6 (Mai/Juni 1955), S. 57-59.

An die
Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren,
Komponisten und Musikverleger (AKM),
registr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung,

W i e n III.,
=====

Baumannstraße 8.

Zwischen den Bünden der österr. Blasmusikkapellen, im folgenden "Bünde" genannt und der Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), Wien III., Baumannstraße 8, im folgenden "AKM" genannt, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die AKM erteilt die Genehmigung zur öffentlichen Aufführung der Werke ihrer Mitglieder und der mit ihr rechtlich verbundenen in- und ausländischen Gesellschaften, bei den von den Bünden und ihren angeschlossenen Vereinen oder Kapellen veranstalteten musikalischen oder mit Musik verbundenen Aufführungen, ohne Rücksicht auf die Programmzusammenstellung (Umzüge mit Musik, Konzerte jeder Art, Siegerehrungen und -feiern nach Wettkämpfen, Akademien, Bunte Abende, Varietes, Matineen), auch jene die mit Prosa durchsetzt oder mit Musik umrahmt sind, wie in Sprechstücken oder in Rezitationen, Dichterabende etc., in welchen musikalische Einlagen, seien sie durch Handmusik oder auf mechanischem Wege durch Schallplatten oder Radio gebracht oder als Einlagen auch in Bühnenwerken Verwendung finden.

2.

Die erhaltene Genehmigung gilt für die im Punkt 1) genannten Veranstaltungen in Gaststätten, Kinos, Konzertsälen, auf öffentlichen Plätzen, bei Dampferfahrten, kameradschaftlichen Zusammenkünften, jedoch nicht für Platzkonzerte in Fremdenverkehrsgemeinden, welche im Auftrage der Gemeinde oder Kurkommission, oder des Fremdenverkehrsvereines (Fremdenverkehrsamt), oder sonstiger dritter Personen, durchgeführt werden.

Die Bünde werden die Mitgliedskapellen aufmerksam machen, daß entweder der Veranstalter oder die Kapelle selbst für den Veranstalter das Platzkonzert bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM anmeldet, bzw. die Aufführungsgebühr zu erwerben hat.

3.

a) Die AKM sieht von der Einhebung eines Aufführungsentgeltes für die Veranstaltungen in Ortsgemeinden bis zu 500 Einwohner von Mitgliedskapellen oder -vereinen, welche in solchen Gemeinden ihren ständigen Sitz haben, ab.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Redaktion: Dokumentationszentrum des Österreichischen Blasmusikverbandes, c/o Dr. Friedrich Anzenberger, wissenschaftlicher Leiter, Weinheberplatz 1, A-3062 Kirchstetten, Österreich, E-Mail friedrich.anzenberger@blasmusik.at. Blasmusikforschung ist eine Online-Fachzeitschrift und steht kostenlos zum Download zur Verfügung. Alle Rechte, insbesondere des (auch auszugsweisen) Nachdrucks (auch auf elektronischem Wege) vorbehalten.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichischer Blasmusikverband, Hauptplatz 10, A-9800 Spittal an der Drau

Richtung: Unabhängige Fachinformation für den Bereich der Blasmusikforschung und des Dokumentationszentrums des Österreichischen Blasmusikverbandes.